

## **Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (Änderung)**

## **Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (Änderung)**

## **Mittelschulverordnung (Änderung)**

## **Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen (Änderung)**

(vom 25. August 2021)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999,
- b. Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999,
- c. Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000,
- d. Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 7. Dezember 2010.

II. Die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv I lit. c treten mit Ausnahme von § 19d am 1. August 2023 in Kraft.

III. Die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv I lit. a, b und d sowie § 19d der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 gemäss Dispositiv I lit. c treten am 1. August 2026 in Kraft.

IV. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

V. Gegen die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv I sowie gegen Dispositiv II und III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli

---

## **Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)**

**(Änderung vom 25. August 2021)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Mittel- und Berufsschullehrpersonenverordnung (MBVO)**

§ 10. Abs. 1 unverändert.

Vikariatslöhne

<sup>2</sup> Vikariate werden je erteilte Einzellektion wie folgt vergütet:

a. an Mittelschulen:

1. für Fächer mit einer Verpflichtung von 23 Wochenlektionen,  $\frac{1}{920}$  des Jahresgrundlohns:
  - ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
  - mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3,
2. für Fächer mit einer Verpflichtung von 25 oder 26 Wochenlektionen,  $\frac{1}{1020}$  des Jahresgrundlohns:
  - ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
  - mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3.

lit. b unverändert.

---

## Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)

(Änderung vom 25. August 2021)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

### Mittel- und Berufsschullehrpersonenvollzugsverordnung (MBVVO)

Lektionen-  
verpflichtung

§ 14. <sup>1</sup> Im Rahmen ihres Berufsauftrags sind die vollbeschäftigten Lehrpersonen verpflichtet, folgende Lektionen zu erteilen:

Anzahl

a. an Mittelschulen:

- |  |    |
|--|----|
| – Deutsch, Moderne Fremdsprachen,<br>Alte Sprachen, Mathematik/Angewandte<br>Mathematik, Informatik, Naturwissen-<br>schaften, Geschichte/Staatskunde,<br>Geografie, Wirtschaft und Recht sowie<br>alle nicht in einer anderen Kategorie<br>aufgeführten Fächer; | 23 |
| – Musik (Klassenunterricht), Chor, Orchester;  | 25 |
| – Sport (Rhythmik, Ausdruck und Gestaltung)<br>Musik (Individualunterricht), Bildnerisches<br>Gestalten, Handarbeit/Werken, Tastatur-<br>schreiben, Textverarbeitung/Bürokommunikation.  | 26 |

lit. b und c unverändert.

<sup>2</sup> §§ 116–134 VVO betreffend die Arbeitszeit sind nicht anwendbar.

Lektionen-  
verpflichtung

§ 27. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulleitungen, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie deren Stellvertretungen erteilen durchschnittlich mindestens folgende Anzahl Lektionen pro Woche:

lit. a–d unverändert.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Pro Woche muss mindestens eine Lektion Unterricht erteilt werden.

§ 28. <sup>1</sup> Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt Entlastungen für Entlastungen

- a. Präsidien der Schulleiterkonferenzen und der Lehrpersonenkonferenz bis zu je vier Lektionen pro Woche,
  - b. Vizepräsidien und Aktuarate der Schulleiterkonferenzen und der Lehrpersonenkonferenz bis zu einer Lektion pro Woche.
- Abs. 2 unverändert.

---

## Mittelschulverordnung

(Änderung vom 25. August 2021)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Nach Gliederungstitel «5. Schulbetrieb»:

- § 19 a. Der Kanton führt folgende Schultypen: Schultypen
- a. Langgymnasium,
  - b. Kurzgymnasium,
  - c. Fachmittelschule,
  - d. Handelsmittelschule,
  - e. Informatikmittelschule.
- § 19 b. <sup>1</sup> Der Kanton bietet folgende gymnasialen Maturitätsprofile an: Gymnasiale Maturitätsprofile
- a. Altsprachliches Profil,
  - b. Neusprachliches Profil,
  - c. Mathematisch-naturwissenschaftliches Profil,
  - d. Wirtschaftlich-rechtliches Profil,
  - e. Musisches Profil,
  - f. Philosophisch-pädagogisch-psychologisches Profil.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler wählen auf Beginn des 11. Schuljahres ein Profil.

Unterrichtssprache

§ 19 c. <sup>1</sup> Unterrichtssprache an den Lang- und Kurzgymnasien ist die Standardsprache. Vorbehalten bleibt der Fremdsprachenunterricht.

<sup>2</sup> Die Lang- und Kurzgymnasien können zusätzlich Angebote führen, in denen ein Teil des Unterrichts in einer Fremdsprache erteilt wird.

Dauer einer Lektion

§ 19 d. Eine Lektion dauert 45 Minuten.

---

## **Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen**

**(Änderung vom 25. August 2021)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 7. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen (VLHM)**

Unterrichtsverpflichtung

§ 4. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Lektionenverpflichtung beträgt 26 Lektionen pro Woche.

Abs. 3 unverändert.

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beschloss am 27. Oktober 2017, am Gymnasium Informatik als obligatorisches Fach einzuführen. Überdies erfolgte in der Volksschule ab dem Schuljahr 2018/2019 die Einführung des Zürcher Lehrplans 21 (vgl. BRB Nrn. 4/2017 sowie 5/2017). Die dadurch notwendigen Anpassungen an den Lehrplänen und Stundentafeln der Gymnasien wurden im Rahmen des Projektes «Gymnasium 2022» angegangen. Dabei wurde auch der auf kantonaler Ebene vorgebrachten politischen Forderung nach vermehrter MINT-Förderung (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) auf der gymnasialen Unterstufe (vgl. Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 240/2011 betreffend Mathematisch-naturwissenschaftliches Profil schon im Langzeitgymnasium, Vorlage 5192) Rechnung getragen.

Die Projektarbeiten umfassten auf der gymnasialen Unterstufe die Einführung der neuen Fächer Informatik und Religionen, Kulturen, Ethik sowie die Erhöhung der Lektionendotationen in den MINT-Fächern. Auf der gymnasialen Oberstufe betrafen die Projektarbeiten die Einführung des obligatorischen Fachs Informatik, die Ermöglichung des Profils Philosophie/Pädagogik/Psychologie und die Ausweitung der Jahrespromotion auf das zweitletzte Jahr vor der Maturität. Die im Projekt vorgesehenen Stundentafelvorgaben machten es darüber hinaus notwendig, die Lektionendauer an den Mittelschulen auf 45 Minuten zu vereinheitlichen.

Die Projektergebnisse werden, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich des Bildungsrates fallen, in einem Erlass «Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien» sowie mit Anpassungen der Promotionsreglemente und der Maturitätsprüfungsreglemente umgesetzt (vgl. nachfolgend Abschnitt C). Die kantonalen Vorgaben zur Maturität vom 4. Juni 1996 sowie die vom Bildungsrat erlassenen Vorgaben «Konzept Angebotszuteilung an Mittelschulen des Kantons Zürich vom 21. März 2014» und «Rahmenbestimmungen für die Einführung der zweisprachigen Maturität an kantonalen Mittelschulen (Deutsch/Englisch) vom 19. September 2000» erwiesen sich als überholt, weshalb sie aufgehoben werden können. Der Regierungsrat seinerseits hat über die notwendigen Anpassungen der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO, LS 413.111), der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO, LS 413.112), der Mittelschulverordnung (LS 413.211) und der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen (LS 413.412) zu beschliessen.

## **B. Vernehmlassung**

Die Umsetzungsvorschläge zu den Zielvorgaben zu «Gymnasium 2022» wurden am 13. bzw. 5. Mai 2020 vom Regierungsrat und vom Bildungsrat zur Vernehmlassung freigegeben (vgl. RRB Nr. 496/2020 und BRB Nr. 13/2020). Im Zeitraum vom 29. Mai bis zum 29. September 2020 konnten sich Adressatinnen- und Adressatengruppen aus dem Bildungsumfeld, politische Parteien, Direktionen und Ämter des Regierungsrates sowie übrige Interessierte zur Vorlage äussern. Von 138 eingeladenen Adressatinnen- und Adressatengruppen sind 83 Stellungnahmen eingegangen. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 60%.

Die Adressatinnen- und Adressatengruppen begrüßten und unterstützten die Vernehmlassungsentwürfe mehrheitlich. Sechs Themenblöcke erwiesen sich als umstritten: (1) Verteilung der Mindestdotationen im Untergymnasium und Aspekte zur Einführung von Religionen, Kulturen, Ethik, (2) Dauer von Einzellektionen bzw. Abschaffung von Kurzlektionen, (3) Maximallektionenzahl im Obergymnasium, (4) Bedingungen für den Immersionsunterricht, (5) Philosophie/Pädagogik/Psychologie als Profil und (6) Formale Vorgaben zu Lehrplänen und Fachschaftsrichtlinien, insbesondere der Zeitplan zur Umsetzung der Vorlage.

Diese Themenblöcke wurden von der Projektgruppe und der Kommission Mittelschulen des Bildungsrates gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse beraten und gewürdigt sowie in Teilen angepasst.

An den durch den Regierungsrat zu ändernden Verordnungen wurde eine Bestimmung zur Anpassung empfohlen. Es handelt sich um den neuen § 19c der Mittelschulverordnung, der den Gymnasien ermöglichen sollte, Klassen zu führen, in denen ein Teil des Unterrichts in einer Fremdsprache erteilt wird. An diesem Paragraphen hat sich einerseits auf der Grundlage der Vernehmlassungsantworten eine Änderung ergeben: Neu sollen die Schulen verpflichtet werden, neben immersiven Angeboten auch nicht immersive Angebote zu führen. Diese Anpassung des Wortlauts ermöglicht es den Schulen, immersive bzw. nicht immersive Halbklassen zu bilden, und eröffnet damit erheblichen organisatorischen Spielraum. Andererseits wurde die Formulierung aus Rechtsetzungsperspektive angepasst: Die Unterscheidung zwischen immersivem und nicht immersivem Unterricht bedingt einer Definition der Unterrichtssprache im nicht immersiven Unterricht.



## **C. Bildungsratsbeschluss**

Am 12. April 2021 hat der Bildungsrat den Erlass «Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien», die Anpassungen an den Promotions- und Maturitätsprüfungsreglementen sowie die Aufhebung folgender Erlasse und Vorgaben des Bildungsrates beschlossen: «Kantonale Vorgaben zur Maturität vom 4. Juni 1996», «Konzept Angebotszuteilung an Mittelschulen des Kantons Zürich vom 21. März 2014» und «Rahmenbestimmungen für die Einführung der zweisprachigen Maturität an kantonalen Mittelschulen (Deutsch/Englisch) vom 19. September 2000». Der Neuerlass sowie die Reglementsänderungen werden vorbehaltlich des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses betreffend die Änderung der Mittelschulverordnung am 1. August 2022 bzw. am 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

## **D. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999**

In der MBVO wird § 10 Abs. 2 lit. a angepasst. Die Anpassung erfolgt einerseits mit Blick auf die Vereinheitlichung der Lektionendauer an den Mittelschulen. Mit der Abschaffung der Kurzlektionen wird der Umrechnungsfaktor für die Vergütung von Vikariaten an Schulen mit Kurzlektionen obsolet und kann daher ersatzlos gestrichen werden. Andererseits wird mit der Änderung der unabhängig vom Projekt «Gymnasium 2022» vorgenommenen Erhöhung der Lektionenverpflichtung für Deutsch und moderne Fremdsprachen (vgl. RRB Nr. 564/2016) Rechnung getragen. Da in den genannten Fächern im Vollpensum seit Schuljahr 2018/2019 23 Lektionen unterrichtet werden, kann auf eine Errechnung der Vergütung für Fächer mit einer Verpflichtung von 22 Lektionen verzichtet werden. Mit dem Anheben der Lektionenverpflichtung wird dann auch die pro erteilte Einzellektion errechnete Vergütung verringert: Neu erhalten Vikarinnen und Vikare pro erteilte Einzellektion  $\frac{1}{920}$  des Jahresgrundlohns statt wie bisher  $\frac{1}{900}$  des Jahresgrundlohns. Ausserdem wird der Titel der Verordnung gestützt auf die Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann vom 24. April 1996 (vgl. RRB Nr. 1171/1996) in Mittelschul- und Berufsschullehrpersonenverordnung vom 7. April 1999 angepasst.

## **2. Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999**

Die Anpassungen an der MBVVO betreffen die Vereinheitlichung der Lektionendauer an den Mittelschulen. In § 14 Abs. 1 wird ein Ausweisen der Lektionenverpflichtung für Schulen mit Kurzlektionen hin-fällig und darum entfernt. Ebenso kann auf die Bezeichnung «Normallektionen», die ausschliesslich der Abgrenzung zu 40-minütigen Kurzlek-tionen diene, verzichtet werden. Neu wird für 45-minütige Unterrichts-einheiten der Begriff «Lektionen» verwendet. Dieselbe Anpassung der Terminologie wird in §§ 27 Abs. 1 und 3 sowie 28 Abs. 1 vorgenommen. Ausserdem wird der Titel der Verordnung gestützt auf die Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann vom 24. April 1996 (vgl. RRB Nr. 1171/1996) in Mittel- und Berufsschullehrpersonen-vollzugsverordnung vom 7. April 1999 angepasst.

## **3. Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000**

Die Anpassungen an der Mittelschulverordnung ergeben sich aus der vom Bildungsrat beschlossenen Aufhebung der kantonalen Vorga-ben zur Maturität vom 4. Juni 1996, aus der Ermöglichung des Profils Philosophie/Pädagogik/Psychologie, aus der rechtlichen Verankerung immersiver Bildungsgänge sowie aus der Vereinheitlichung der Lektio-nendauer an den Mittelschulen. Aus den kantonalen Vorgaben wird die Liste der im Kanton Zürich geführten Schultypen in den neu formu-lierten § 19a übergeführt. Diese Liste der Schultypen wird um die Schul-typen Fachmittelschule, Handelsmittelschule und Informatikmittelschule ergänzt. Ebenso wird die Liste der Maturitätsprofile aus den kantona-len Vorgaben zur Maturität vom 4. Juni 1996 in den neu formulierten § 19b übergeführt. Die Liste in § 19b Abs. 1 wird überdies um das Profil Philosophie/Pädagogik/Psychologie ergänzt. Auch § 19b Abs. 2, der den Zeitpunkt der Profilwahl reglementiert, wird aus den kantonalen Vor-gaben übernommen. In Abweichung zu den kantonalen Vorgaben wird neu aber die Zählweise der Schuljahre gemäss der Interkantonalen Ver-einbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (LS 410.31) verwendet. Im neuen § 19c wird festgelegt, dass die Unterrichtssprache – mit Ausnahme des Fremdsprachenunter-richts – die Standardsprache ist und dass die Lang- und Kurzgymnasien zusätzlich Angebote führen dürfen, in denen ein Teil des Unterrichts immersiv erteilt wird (z.B. Physik auf Englisch). Die Dauer der Einzel-lektionen wird in § 19d auf 45 Minuten festgeschrieben.

#### **4. Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 7. Dezember 2010**

Die Änderung der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen geht auf die Vereinheitlichung der Lektionendauer zurück. Der Klarstellung «Normallektion» in Klammern in § 4 Abs. 2 bedarf es nicht mehr.

### **E. Auswirkungen**

#### **1. Private und Gemeinden**

Die Verordnungsänderungen haben keine Auswirkungen auf Private oder Gemeinden.

#### **2. Kanton**

Mit den neuen Rechtsgrundlagen für die kantonalen Mittelschulen werden diese verpflichtet, ab Schuljahr 2023/2024 auf der gymnasialen Oberstufe das obligatorische Fach Informatik mit mindestens acht Semesterlektionen in der Stundentafel zu führen. Der Bildungsrat stellt in Einklang mit den Vernehmlassungsantworten zur Informatikdotation fest, dass die Bildungsziele gemäss «Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen: Informatik vom 27. Oktober 2017» mit einer tieferen Dotation nicht erreicht werden können. Diese Einschätzung deckt sich mit derjenigen der Projektgruppe der EDK zum Rahmenlehrplan (vgl. Begleittext zum Entwurf Rahmenlehrplan vom 21. Oktober 2016, S. 4; abrufbar unter [edudoc.ch/record/125499?ln=de](http://edudoc.ch/record/125499?ln=de)). Gleichzeitig stellt der Bildungsrat fest, dass höchstens vier dieser acht Semesterlektionen in bestehenden Fächern gekürzt werden können. Entsprechend muss die Höchstzahl Lektionen für den obligatorischen Unterricht im Obergymnasium um vier Lektionen, das heisst auf gesamthaft 268 Semesterlektionen, angehoben werden. Um die zusätzlichen Lektionen zu finanzieren, wird der Lektionsfaktor für das Obergymnasium angehoben. Im Durchschnitt über alle Angebote an den Gymnasien erhöht sich der Lektionsfaktor damit von 1,93 auf 1,95. Der Lektionsfaktor bestimmt die Anzahl der Lektionen, die den Schulen pro Schülerin und Schüler zur Verfügung steht. Die Erhöhung der Lektionszahl am Obergymnasium verursacht jährlich wiederkehrende Lehrpersonalkosten für den Kanton von Fr. 1 924 700. Es werden keine Folgekosten erwartet. Die Mehrkosten fallen ab 2023 an, die Einführung erfolgt ab Schuljahr 2023/2024 schrittweise über die

Klassenstufen. Die Mehrkosten betragen für das Jahr 2023 Fr. 160 400, für 2024 Fr. 641 600, für 2025 Fr. 1 122 700, für 2026 Fr. 1 603 900 und ab 2027 jährlich Fr. 1 924 700. Ab Schuljahr 2026/2027 fallen die Mehrkosten jährlich in vollem Umfang an.

Die Mehrkosten sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2021–2024 in den Planjahren 2023 und 2024 nicht enthalten und können nicht kompensiert werden. Die ab 2023 anfallenden Mehrkosten sind im KEF 2022–2025 in der Leistungsgruppe Nr. 7301, Mittelschulen, einzustellen.

## **F. Regulierungsfolgeabschätzung**

Mit den Verordnungsanpassungen werden keine Handlungspflichten für Unternehmen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) begründet oder verändert. Es bedarf daher keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

## **G. Inkraftsetzung**

Die §§ 19a–19c der Mittelschulverordnung sind auf den 1. August 2023 in Kraft zu setzen. Die Änderungen der MBVO, der MBVVO, der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen sowie § 19d der Mittelschulverordnung sind auf den 1. August 2026 in Kraft zu setzen.